



Gebührentarif (GebT)

vom 17. September 2019 (Stand 1. Januar 2022)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 12 und 26 der Gebührenverordnung vom 24. Juni 2019,
beschliesst:

1. Allgemeines und Kanzleigebühren

Art. 1 Frankenbeträge

¹ Die Beträge dieses Erlasses sind Frankenbeträge.

Art. 2 Stundenansatz (Art. 5 Abs 2 GebV)

¹ Wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, beträgt der Stundenansatz 120.--, soweit kein anderer Ansatz vorgesehen ist.

Art. 3 Schwellenwert für Verzicht auf Erhebung (Art. 8 Abs. 2 GebV)

¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft höchstens 10.-- betragen.

Art. 4 Mahngebühren (Art. 10 GebV)

¹ Die Mahngebühr beträgt 30.--.

Art. 5 Bescheinigungen

¹ Die Gebühren für Bescheinigungen betragen, soweit dieser Erlass keine andere Vorschrift enthält, zwischen 5.-- und 50.--.

Art. 6 Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für Beglaubigungen (Art. 1e Verordnung über die öffentliche Beurkundung) betragen:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Beglaubigung einer Unterschrift | 20.-- |
| 2. | Beglaubigung einer Fotokopie, je Kopie | 10.-- |
| 3. | Apostillen und andere Überbeglaubigungen | 20.-- |
| 4. | Handelsregistersachen | |
| 4.1 | Beglaubigter Handelsregisterauszug | 30.-- |
| 4.2 | Beglaubigung anderer Kopien, je Kopie | 5.-- |

Art. 7 Kopien

¹ Die Gebühren für Fotokopien betragen:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | elektronische Kopien oder schwarz-weiße Papierkopien | |
| 1.1 | pro Seite | 1.-- |
| 1.2 | ab der fünften Seite, pro Seite | 0.50 |
| 2. | Farbkopien auf Papier | |
| 2.1 | pro Seite | 2.-- |
| 2.2 | ab der fünften Kopie, pro Seite | 1.-- |
| 3. | Kopien von Dokumenten grösser als Format DIN A3 | nach Aufwand |

2. Zivilrechtliche Angelegenheiten**Art. 8** Personen und Familienrecht

¹ Die Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Namensänderung (Art. 30 ZGB) | 60.-- bis 360.-- |
| 2. | Prüfung von Stiftungsrechnungen (Art. 84 ZGB), Verfügungen der Stiftungsaufsicht | 100.-- bis 2'000.-- |
| 3. | Bewilligung der Adoption (Art. 268 ZGB) | 300.-- bis 3'000.-- |

Art. 9 Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Beim Kindes- und Erwachsenenschutz betragen die Gebühren:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------------------|
| 1. | Zustimmung zu Rechtsgeschäften | 60.-- bis 1'000.-- |
|----|--------------------------------|--------------------|

-
- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 2. | Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 310 bis 314 ZGB) | 100.-- bis 1'000.-- |
| 3. | Genehmigung von Pflegeverträgen (Art. 316 ZGB) und andere Amtshandlungen im Zusammenhang mit Pflegekindern | 60.-- bis 500.-- |
| 4. | Vorsorgeauftrag | |
| 4.1 | Hinterlegung | 75.-- bis 100.-- |
| 4.2 | Validierung (Art. 363 ZGB) | 100.-- bis 1'000.-- |
| 5. | Beschluss über Anordnung oder Aufhebung einer Beistandschaft, fürsorgerische Unterbringung, Anordnung oder Aufhebung einer Nachbetreuung gemäss Art. 437 ZGB, vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 445 ZGB | 60.-- bis 2'000.-- |
| 6. | Inventaraufnahme (Art. 405 ZGB): pro Stunde | 60.-- bis 120.-- |
| 7. | Verwaltung von Vermögen für Personen unbekannten Aufenthalts: pro Jahr | 60.-- bis 500.-- |
| 8. | Prüfung der Rechnung (Art. 415 ZGB): pro Stunde | 60.-- bis 120.-- |
| 9. | Handlungsfähigkeitszeugnis | 30.-- bis 50.-- |

Art. 10 Erbschaftswesen

¹ Im Erbschaftswesen betragen die Gebühren:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Erbenermittlung | |
| 1.1 | Grundgebühr | 60.-- |
| 1.2 | zusätzlich pro Erbe | 7.-- |
| 2. | öffentlicher Erbenaufruf: pro Publikationsorgan 100.--, zuzüglich Insektenkosten | |
| 3. | Präsidialverfügungen und Teilungsverträge | pro Seite 30.-- |
| 4. | Annahme- und Ausschlagungserklärungen und Vollmachten | pro Seite 30.-- |
| 5. | Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 580 ff. ZGB) | 60.-- bis 120.-- |
| 6. | Amtliche Liquidation | |
| 6.1 | Anordnung | 150.-- bis 750.-- |
| 6.2 | Durchführung: von den Nachlassaktiven 3% bis 5 %, mind. 750.-- | |

-
- | | | |
|----|---|------------------|
| 7. | Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung, einmalige Gebühr | pro Stück 100.-- |
| 8. | Willensvollstreckerbescheinigung | 75.-- |
| 9. | Ausfertigung einer Erbbescheinigung | pro Seite 75.-- |

² Gebühren nach Aufwand werden erhoben für:

- | | |
|----|---|
| 1. | Inventaraufnahme |
| 2. | Siegelung der Erbschaft |
| 3. | Testamentseröffnungen |
| 4. | Erbenversammlungen |
| 5. | Mitwirkung bei und Durchführung der amtlichen Teilung |

Art. 11 Grundbuch

¹ Für Eintragungen in das Grundbuch betragen die Gebühren:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (ausgenommen Ersitzung und erbrechtliche Übernahme) | |
| 1.1 | öffentlich beurkundete Handänderungen: vom Handänderungswert | 1‰, mind. 50.-- |
| 1.2 | nicht öffentlich beurkundete Handänderungen: vom Handänderungswert | 2‰, mind. 100.-- |
| 2. | Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung | 100.-- |
| 3. | Handänderung infolge Erbteilung: vom Handänderungswert | 2‰, mind. 100.-- |
| 4. | Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austritts von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge | 50.-- bis 500.-- |
| 5. | Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes: vom Handänderungswert | 2‰, mind. 100.-- |

6. Schuldbrief (Bei Neuerrichtung von Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.--, sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich oder mind. 100.-- sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist):
 - 6.1 öffentlich beurkundete Errichtung: vom Pfandrechtsbetrag 1‰, mind. 50.--
 - 6.2 nicht öffentliche beurkundete Errichtung: vom Pfandrechtsbetrag 2‰, mind. 100.--, höchst. 4'000.--
7. Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.--): vom zu sichernden Betrag ‰, mind. 50.--, höchst. 2'000.--
8. Erhöhung der Pfandsomme, je Grundpfandverschreibung: von der Differenz der Pfandsommen 1‰, mind. 50.--, höchst. 2'000.--
9. Herabsetzung der Pfandsomme, je Grundpfandverschreibung 40.--
10. Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht 20.--
11. Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen
 - 11.1 je altrechtliches Pfandrecht 5.--
 - 11.2 je neurechtliches Pfandrecht 20.--
12. Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht 20.--
13. Vormerkungen im Gläubigerregister 10.--
14. Löschungen von Grundpfandrechten
 - 14.1 je altrechtliches Pfandrecht gebührenfrei
 - 14.2 je neurechtliches Pfandrecht 10.--
 - 14.3 Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen.
 - 14.4 Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger 10.--
15. Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Recht 30.-- bis 1000.--
16. Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit 20.-- bis 400.--
17. Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen 10.--

18.	Löschung, je Dienstbarkeit oder Grundlast	10.--
19.	Vormerkungen	
19.1	Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60.-- bis 500.--
19.2	Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.--
19.3	Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.--
19.4	Pacht- und Mietverträge	60.-- bis 500.--
19.5	Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.--
19.6	Vorläufige Eintragungen	30.-- bis 300.--
19.7	Alle übrigen Vormerkungen	30.-- bis 300.--
19.8	Löschungen je Vormerkung	10.--
20.	Anmerkungen	
20.1	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60.-- bis 100.--
20.2	Zugehör	100.--
20.3	Übrige Anmerkungen	60.-- bis 400.--
20.4	Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.--
21.	Miteintragungen	
21.1	Eintragung des Eigentumsübergangs	60.--
21.2	Grundpfandrechte	60.-- bis 200.--
21.3	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	60.--
22.	Mit- und Stockwerkeigentum	
22.1	Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum	500.-- bis 5'000.--
22.2	Anpassungen und Nachträge zu Mit- und Stockwerkeigentum	100.-- bis 1'000.--
23.	Übrige Verrichtungen:¹	
23.1	Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken	200.-- bis 2'000.--
23.2	Grundbuchauszüge	30.-- bis 600.--
23.3	Bescheinigungen	20.-- bis 200.--
23.4	Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.--
23.5	Schuldübernahmeanzeigen	10.--
23.6	Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.--
23.7	Anzeigen an Amtsstellen	10.--

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| 23.8 | Namensänderungen und Sitzverlegungen juristischer Personen | 20.-- bis 200.-- |
| 23.9 | Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstands | gebührenfrei |
| 23.10 | Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlags werden Gebühren wie bei Verträgen auf Eigentumsübertragung erhoben) | 500.-- bis 5'000.-- |

² Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen werden zusätzlich zu den Gebühren für die Eintragungen erhoben.

³ Für hiervor nicht ausgeführte grundbuchliche Verrichtungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 12 Bewilligungsgesetz

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland beträgt 0.5‰ des Kaufpreises, mindestens aber 400.--. Liegt der Kaufpreis über 2'000'000.-- beträgt die Gebühr 1'000.-- zuzüglich 0.1‰ der Differenz zwischen dem Kaufpreis und 2'000'000.--.

² Für weitere Verfügungen beim Vollzug des Bewilligungsgesetzes (BewG, SR 211.412.41), insbesondere Feststellungsverfügungen nach Art. 18 BewG, betragen die Gebühren 100.-- bis 1'000.--.

Art. 13 Handelsregisterwesen

¹ In Handelsregistersachen betragen die Gebühren:

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------|
| 1. | Prüfen von Belegen und Entwürfen | nach Aufwand |
| 2. | Abklärungen | nach Aufwand |
| 3. | Aufforderungen in amtlichen Verfahren | 50.-- bis 200.-- |
| 4. | Verfügungen | 200.-- bis 2'000.-- |

² Gebühren für Beglaubigungen werden zusätzlich erhoben.

Art. 14 Beurkundungen

¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | Abschluss, Änderung und Aufhebung von Eheverträgen (Art. 184 ZGB) und Vermögensverträgen (Art. 25 PartnG) | 150.-- bis 1'200.-- |
| 2. | Vorsorgeauftrag (Art. 361 ZGB) | 150.-- bis 1'200.-- |
| 3. | öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ZGB) | 150.-- bis 1'200.-- |
| 4. | Entwurf für letztwillige Verfügung | 75.-- bis 1'200.-- |
| 5. | Erbvertrag (Art. 512 ZGB) | 150.-- bis 1'200.-- |

² Die Gebühren für sachenrechtliche Beurkundungen betragen:

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1. | Handänderungsvertrag und Vorvertrag dazu: je 1‰ des Handänderungswerts, mindestens 60.--; | |
| 2. | Errichtung von Schuldbriefen: 1‰ des Pfandrechtsbetrags, mindestens 60.--, höchstens 2000.--; | |
| 3. | Errichtung von Grundpfandverschreibungen: 1‰ des zu sichernden Betrags (bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte: 1‰ der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung), mindestens 60.--, höchstens 2'000.--; | |
| 4. | Erhöhung der Pfandsumme je Grundpfandverschreibung: 1‰ der Differenz der Pfandsummen, mindestens 60.--, höchstens 2'000.--; | |
| 5. | Vorgangsänderung: je Pfandrecht | 20.-- |
| 6. | Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen: Je Pfandrecht | 20.-- |
| 7. | Wiederauszahlungsklausel: je Pfandrecht | 20.-- |
| 8. | Dienstbarkeiten und Grundlasten und Vorverträge dazu | |
| 8.1 | selbständige und dauernde Rechte: je Recht | 200.-- bis 2'000.-- |
| 8.2 | übrige Dienstbarkeiten und Grundlasten: je Recht | 100.-- bis 1'000.-- |
| 9. | Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte: je Recht | 100.-- bis 1'000.-- |
| 10. | Rückfallsrecht bei Schenkungen | 60.-- |
| 11. | Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten | 60.-- |
| 12. | Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum | 300.-- bis 3'000.-- |
| 13. | Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden | 100.-- bis 1'000.-- |

³ Die Gebühren für handelsregisterrechtliche Beurkundungen betragen:

1.	Gründung	400.-- bis 4'000.--
2.	Kapitalerhöhung	
2.1	Beschluss der Generalversammlung	300.-- bis 2'000.--
2.2	Beschluss des Verwaltungsrats	500.-- bis 4'000.--
3.	Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.-- bis 1'000.--
4.	Übertragung von Stammanteilen	100.-- bis 500.--
5.	Beurkundungen gemäss Fusionsgesetz	400.-- bis 4'000.--
6.	Auflösungsbeschluss	200.-- bis 2'000.--
7.	Errichtung einer Stiftung (Art. 81 ZGB)	400.-- bis 4'000.--

⁴ Die Gebühren für weitere Beurkundungen betragen:

1.	Beurkundung des Ersatzes der Unterschrift (Art. 15 OR)	60.--
2.	Bürgschaften (Art. 493 OR):	
2.1	1‰ des Haftungsbetrags	
2.2	für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zusätzlich	10.--
3.	Verpfändungsverträge (Art. 522 OR)	40.-- bis 150.--
4.	Beurkundung von in diesem Erlass nicht erwähnten Willensäusserungen	20.-- bis 200.--

3. Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug

Art. 15 Polizei

¹ Die Gebühren der Polizei betragen:

1.	Tatbestandsrapporte	
1.1	kleine	100.--
1.2	mittlere	250.--
1.3	grosse	500.--
2.	Kriminalpolizei, kriminaltechnische Dienste und Testverfahren	
2.1	kleine Berichte der kriminaltechnischen Dienste	100.--
2.2	mittlere Berichte der kriminaltechnischen Dienste	250.--

2.3	grosse Berichte der kriminaltechnischen Dienste	500.--
2.4	Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen: pro Stunde	80.--, max. 400 pro Tag
2.5	Erkennungsdienstliche Behandlung	nach Aufwand
2.6	Erkennungsdienstliche Behandlung auf Begehren Privater	250.--
2.7	Erkennungsdienstliche Auswertungen, insbesondere von Wangenschleimhautabstrichen	nach Aufwand
2.8	Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	nach Aufwand
2.9	Alkoholschnelltest bei positivem Ergebnis	20.--
2.10	Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	80.--
3.	Interventionen bei häuslicher Gewalt	
3.1	mit Rapport an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	100.--
3.2	mit Internierung und Rapport an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	250.--
3.3	mit Wegweisung und Rapport an die Staatsanwaltschaft	250.--
3.4	mit Internierung, Wegweisung und Rapporten an die Staatsanwaltschaft und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	500.--
4.	Polizeilicher Gewahrsam	
4.1	Gewahrsam, insbesondere Ausnüchterung, ohne Verpflegung: pro Tag	200.--
4.2	Gewahrsam mit Verpflegung: pro Tag	300.--
5.	Verwaltungsaufträge	
5.1	Fürsorgerische Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik Herisau	150.--
5.2	Fürsorgerische Unterbringung in anderen Einrichtungen	200.--
5.3	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.--
5.4	Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstellen	20.-- bis 80.--

-
- | | | |
|------|---|--------------------|
| 6. | Bergrettung und Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater) | |
| 6.1 | Rettungspersonal des Schweizerischen Alpenclubs (SAC) | nach SAC-Ansätzen |
| 6.2 | Angehörige der Polizei, pro Stunde: | 80.--, max. 400.-- |
| 6.3 | Transport betrunkenen Personen an den Wohnort, einschliesslich Kosten für Transportmittel | 300.-- bis 500.-- |
| 7. | Polizeieinsatz ohne Erstattung von Rapporten | |
| 7.1 | Grundgebühr | 100.-- |
| 7.2 | Fotografien, Pläne, Skizzen | nach Aufwand |
| 8. | Beizug auswärtiger Dienste | nach Aufwand |
| 9. | Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher | nach Aufwand |
| 10. | Kosten für Transportmittel, Kommunikation und Verbrauchsmaterial | |
| 10.1 | Personenwagen pro km | 2.50 |
| 10.2 | Motorräder pro km | 2.-- |
| 10.3 | Spezialfahrzeuge für Bergrettung | 150.-- |
| 10.4 | andere Einsätze pro km | 4.--, mind. 60.-- |
| 10.5 | Telefonspesen und Porti | nach Aufwand |
| 10.6 | Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze | nach Aufwand |
| 11. | Fundbüro, Alarmanlagen, weitere Dienstleistungen | |
| 11.1 | Leistungen im Zusammenhang mit Funden sind gebührenfrei, ausgenommen Vermittlung und Betreuung von Findelhunden | 20.-- |
| 11.2 | Vermietung von Signalisationsmaterial, je nach Materialumfang | 20.-- bis 200.-- |
| 11.3 | Die Gebühren für Aufschaltung und Betrieb von Gefahrenmeldeanlagen richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton, der Interessengemeinschaft TUS Telekommunikation und Sicherheit und der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage. | |

Art. 16 Staatsanwaltschaft

¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betragen:

- | | | |
|-----|----------------------------------|----------|
| 1. | Allgemeine Gebühren | |
| 1.1 | Führungs- und Vorstrafenberichte | je 20.-- |
| 1.2 | Peremtorische Vorladung | 10.-- |

1.3	Gewährung von Akteneinsicht an Versicherungen	10.-- bis 500.--
1.4	Einvernahmen pro Person und Stunde	120.--
1.5	Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.-- bis 1'000.--
1.6	Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.-- bis 1'000.--
1.7	Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.-- bis 500.--
2.	Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel	
2.1	Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.-- bis 2'000.--
2.2	Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.-- bis 3'500.--
2.3	Einstellungsverfügung	20.-- bis 3'500.--
2.4	Vertretung der Anklage vor Gericht	100.-- bis 3'500.--
2.5	Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss Strafprozessgesetzgebung	50.-- bis 1'000.--
2.6	Nachträgliche richterliche Anordnung	20.-- bis 500.--
2.7	In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestsatzes ermässigt werden.	
3.	Haftkosten pro inhaftierte Person und Tag	150.--

Art. 17 Strafvollzug

¹ Die Gebühren für Verfügungen beim Strafvollzug und bei der Bewährungshilfe betragen bis 250.--.

4. Einwohnerkontrolle, Aufenthalt und Arbeit von ausländischen Personen

Art. 18 Einwohnerkontrolle

¹ Die Gebühren der Einwohnerkontrolle betragen:

1.	Heimatausweis	
1.1	Neuausstellung für ein Jahr	15.--

1.2	Verlängerung für ein weiteres Jahr	10.--
2.	Wohnsitzbescheinigung	10.--
3.	Anmeldung zur Wohnsitznahme	
3.1	pro erwachsene Person	20.--
3.2	pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.--
4.	Anmeldung für Wochenaufenthalter und Grenzgänger	
4.1	Anmeldung für ein Jahr	40.--
4.2	Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.--
5.	Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregistrierung	10.--
6.	Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien, Bestätigungen, pro Adresse	1.-- bis 8.--
7.	Lebensbescheinigung	10.--
8.	umfangreiche Abklärungen	nach Aufwand

Art. 19 Aufenthalt von ausländischen Personen

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen über den Aufenthalt von ausländischen Personen (Ausländerverordnung) betragen:

1.	Provisorische Bewilligung	20.-- bis 70.--
2.	Androhung der Ausweisung	100.-- bis 1000.--
3.	Androhung der Wegweisung	60.-- bis 500.--
4.	Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.-- bis 100.--
5.	Erstreckung einer Ausreisefrist	20.-- bis 70.--
6.	Verwarnung	bis 250.--
7.	andere Verfügung	60.-- bis 1'000.--
8.	Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung	10.-- bis 20.--
9.	Bestätigungen, Prüfung Verpflichtungserklärung	20.-- bis 70.--
10.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	10.-- bis 70.--
11.	Umfangreiche Abklärungen	nach Aufwand

² Für besonders aufwändige Verrichtungen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Art. 20 Arbeit von ausländischen Personen

¹ Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen von ausländischen Personen (Ausländerverordnung) betragen:

1.	Jahresaufenthaltsbewilligung (pro Einheit)	150.--
----	--	--------

- | | | |
|----|--|------------------|
| 2. | Praktikantinnen und Praktikanten, Aupairs, andere Kurzaufenthaltsbewilligungen | 60.-- bis 150.-- |
| 3. | 4-Monats-Bewilligungen | 35.-- bis 70.-- |
| 4. | Bewilligungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger | 35.-- bis 70.-- |
| 5. | Ersatzgesuche | 35.-- bis 70.-- |
| 6. | Bewilligung zum Stellenantritt oder -wechsel | 35.-- bis 70.-- |
| 7. | Umfangreiche Abklärungen | nach Aufwand |

² Für besonders aufwändige Verrichtungen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

³ Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50% ermässigt.

⁴ Gebührenpflichtig ist ausschliesslich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

5. Weitere verwaltungsrechtliche Geschäfte

Art. 21 Grundstückschätzung

¹ Die Gebühr für Grundstückschätzungen (Verordnung über die Grundstücksschätzungen) beträgt:

1. Erstmalige Schätzungen eines Grundstücks einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen: 1‰ des Verkehrswerts des Schätzobjekts bis 700'000.-- zuzüglich 0,2‰ des darüberliegenden Verkehrswerts, mindestens 60.-- höchstens 1'000.--;
2. Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren der Eigentümerin oder des Eigentümers: 1‰ der Differenz bis 700'000.-- zuzüglich 0,2‰ des darüberliegenden Betrags, mindestens 60.--, höchstens 1'000.--;
3. Neuüberprüfung von Schätzungen von Amtes wegen, wenn die in diesem Artikel aufgeführten Gründe nicht zutreffen 10.-- bis 300.--

² Die Gebühr für schriftliche Auskünfte oder Auszüge aus dem Schätzungskataster beträgt 10.-- bis 30.--.

Art. 22 Schulwesen

¹ Die Gebühr für das unentschuldigte Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim Schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft beträgt 20.-- bis 200.--.

² Gebührenpflichtig ist, wer die elterliche Sorge innehat.

Art. 23 Zivilschutz

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Schutzräume (Art. 6 EG ZGB) betragen:

1. Dispensation von der Erstellung von Schutzräumen 60.-- bis 1'000.--
2. Anordnung der Erstellung von Schutzräumen mit Planbewilligung 100.-- bis 2'000.--

Art. 24 Bau

¹ Die Gebühren nach der Baugesetzgebung betragen:

1. Ausnahmebewilligungen (Art. 77 BauG) 60.-- bis 2'000.--
2. andere Entscheide, Verfügungen und Bewilligungen in Bausachen (Art. 90 BauG) 60.-- bis 5'000.--
3. Abklärungen, die infolge besonderer Verhältnisse wie Grossbauten oder ungenügender Baueingaben erforderlich sind nach Aufwand
4. Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, Erstellung von Gutachten, Expertisen und dergleichen durch Amtsstellen oder Beauftragte nach Aufwand
5. Fachkommission Heimatschutz und Fachkommission Denkmalpflege (Art. 65 Abs. 7 BauG)
 - 5.1 Begutachtungen 30.-- bis 500.--
 - 5.2 Augenscheine, Gutachten, umfangreiche Abklärungen und dergleichen durch die Fachkommissionen oder ihre Beauftragten nach Aufwand
6. Schätzungen der Schätzungskommission für die Bestimmung des Marktwerts des gesetzlichen Kaufrechts (Art. 7a und 87 BauV) 200.-- bis 2'000.--

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 7. | Aussenreklamen (StKB über Aussenreklamen und Anschlagstellen) | |
| 7.1 | Bewilligung von Gesuchen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh., wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, pro Standort | 20.-- |
| 7.2 | Bewilligung von Gesuchen von Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh., wenn keine Baubewilligung erforderlich ist | gebührenfrei |
| 7.3 | Entfernung unbewilligter Aussenreklamen, die trotz Aufforderung nicht entfernt wurden | 100.-- |

Art. 25 Öffentlicher Verkehr

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr betragen 100.-- bis 1'000.--.

Art. 26 Signalisationen

¹ Die Gebühren für Signalisationen (Art. 1 EG SVG) betragen 60.-- bis 300.--.

Art. 27 Gesundheitswesen

¹ Die Gebühren beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes und der Ausführungserlasse dazu betragen:

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 1. | Erteilung, Verweigerung und Entzug von Berufsausübungsbewilligungen, ohne Inspektion | |
| 1.1 | bei medizinischen Berufen | 500.-- bis 2'000.-- |
| 1.2 | bei anderen Berufen des Gesundheitswesens | 200.-- bis 1'500.-- |
| 2. | Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen zum Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und von Wohn- und Pflegeeinrichtungen, ohne Inspektion | |
| | | 500.-- bis 2'500.-- |
| 3. | Inspektion der Praxen und der Infrastruktur bewilligungspflichtiger Gesundheitsfachpersonen und Betriebe | |
| | | 200.-- bis 1'000.-- |
| 4. | Verlängerung von befristeten Bewilligungen | |
| | | 100.-- bis 1'500.-- |
| 5. | Verfügungen über Disziplinar massnahmen | |
| | | 200.-- bis 1'000.-- |

² Die Gebühr für die Aufbewahrung von Krankengeschichten durch den Kanton oder von ihm Beauftragte beträgt:

1. bei Personen mit Berufsausübungsbewilligung bis 5'000.--;
2. bei Einrichtungen des Gesundheitswesens bis 50'000.--.

³ Die Gebühren für Verfügungen der Berufsverbände über den ambulanten Notfalldienst (Art. 16a GesG) betragen 100.-- bis 500.--.

⁴ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen nach der Gesetzgebung über die Heilmittel (Art. 35 GesG) und über die Betäubungsmittel betragen:

1. Erteilung, Verweigerung oder Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Apotheke, einer Drogerie oder einer Privatapotheke einer Medizinalperson 250.--bis 2'500.--
2. Inspektionen in Apotheken, Drogerien, Privatapotheken von Medizinalpersonen und in anderen Detailhandelsbetrieben, die Arzneimittel abgeben
 - 2.1 ohne wesentliche Beanstandungen 200.-- bis 1'000.--
 - 2.2 bei wesentlichen Beanstandungen, bei Nachinspektionen und bei ausserordentlichen Inspektionen nach Aufwand
3. Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln und Tierarzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.-- bis 2'000.--
4. Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.-- bis 1'000.--
5. Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten 200.-- bis 2'000.--
6. Bewilligung gestützt auf das Betäubungsmittelgesetz 150.-- bis 1'000.--

⁵ Die Gebühren für den Vollzug der Krankenversicherungsgesetzgebung betragen: *

1. Entscheid über Zulassung von Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 200.-- bis 2'000.--
2. Inspektionen 200.-- bis 3'000.--

Art. 28 Arbeitsgesetzgebung

¹ Die Gebühren beim Vollzug des Arbeitsgesetzes (Art. 1 Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz) betragen:

1. für Plangenehmigungen bei einem umbauten Raum (Volumen in Kubikmetern)
 - 1.1 bis 2000 100.-- bis 300.--
 - 1.2 von 2001 bis 5000 300.-- bis 500.--
 - 1.3 von 5001 bis 7500 500.-- bis 700.--
 - 1.4 von 7501 bis 10000 600.-- bis 800.--
 - 1.5 für jede weiteren 1000 zusätzlich je 50.--
2. für Betriebsbewilligungen 75.-- bis 2'000.--
3. für Arbeitsbewilligungen
 - 3.1 temporäre Arbeitsbewilligungen für Nacht- oder Sonntagsarbeit, für drei- oder mehrschichtige Arbeit und für den ununterbrochenen Betrieb nach dem Arbeitsgesetz 50.-- bis 300.--
 - 3.2 Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen 50.-- bis 200.--
4. für andere Verwaltungsmassnahmen nach der Bundesgesetzgebung über die Arbeit oder die Unfallverhütung wie Planbegutachtungen 100.-- bis 1'000.--

Art. 29 Landwirtschaft und bäuerliches Bodenrecht

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft (Art. 32 LaG) und das bäuerliche Bodenrecht (Art. 10 EG BGG) betragen:

1. Vollzug der Gesetzgebung über die Direktzahlungen (DZV)
 - 1.1 Administration und Kontrolle 60.-- bis 500.--
 - 1.2 Nachkontrollen nach Aufwand
2. Landwirtschaft: Kontroll- und Laborkosten (Hemnstoffe) gebührenfrei
3. Bodenrechtskommission
 - 3.1 Kommissionsentscheide (Art. 3 Abs. 1 EG BGG) 30.-- bis 500.--
 - 3.2 Präsidialentscheide (Art. 3 Abs. 2 BGG): 60.-- bis 300.--

Art. 30 Alpgesetz

¹ Für den Vollzug der Alpgesetzgebung (Art. 13 Alpbüchlein):

1. beträgt die Einschreibetaxe pro Stoss 12.-- bis 50.--
2. richtet sich der Hüttenzins nach dem Ertragswert und den Vorschriften der eidgenössischen Pachtzinsverordnung.

Art. 31 Forstwirtschaft

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Waldgesetzgebung (Art. 46 VEGWaG) betragen:

1. Schlaganzeichnung, pro Festmeter 2.--
2. Holzeinmessung und Sortierung, pro Kubikmeter 2.--
3. Rodungsbewilligung, pro Quadratmeter 1.-- bis 50.--
4. Erstellung forstlicher Betriebspläne, pro Plan 1'000.-- bis 3'500.--
5. Aufsicht über forstliche Projekte, von den Gesamtkosten 5‰ bis 8‰
6. Verfügungen bis 500.--

Art. 32 Jagd

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Jagdgesetzgebung betragen:

1. Patentrexten, Bewilligungen und andere Verfügungen, sofern die Jagdvorschriften der Standeskommission (Art. 5 Abs. 5 JaG) keine Regelung enthalten 60.-- bis 500.--
2. Einschreibegcbühr (Art. 12 JaV) 200.--
3. Spezialeinsätze nach Aufwand
4. Jagdprüfung
 - 4.1 ganze Prüfung 200.-- bis 1'000.--
 - 4.2 Teilprüfung 200.-- bis 500.--

² Die Gebühren der Jagdprüfung sind mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen. Sie können Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht zur Prüfung zugelassen werden oder aus entschuldabaren Gründen nicht zur Prüfung antreten, auf Gesuch ganz oder teilweise rückerstattet werden.

Art. 33 Fischerei

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Fischerei betragen:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Patenttaxen, Bewilligungen und andere Verfügungen, sofern die Fischereivorschriften der Standeskommission (Art. 4 FischG.; Art. 25 FischV) keine Regelung enthalten | 60.-- bis 500.-- |
| 2. | Einsatz Fischfanggeräte | nach Aufwand |
| 3. | Kanzleigebür zur Patenttaxe (Art. 26 FischV) | 5.-- |
| 4. | Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Ausübung der Fischerei | 20.-- bis 100.-- |

² Die Gebühren der Prüfung sind mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen. Sie kann Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht zur Prüfung zugelassen werden oder aus entschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antreten, auf Gesuch ganz oder teilweise rückerstattet werden.

Art. 34 Lotterien

¹ Die Gebühren für die Bewilligung einer Lotterie oder Tombola betragen 2% der Lossumme.

Art. 35 Eichwesen (Verordnung über das Eichwesen)

¹ Die amtlichen Reiseauslagen werden pauschal entschädigt (Art. 6 EichgebV) bei Eichungen und Kontrollen: *

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | von Tanksäulen und Abgasmessgeräten: pro Betrieb mit | 25.--; |
| 2. | von anderen Messmitteln: pro Betrieb mit | 15.--. |

² Die amtlichen Auslagen im Eichwesen für die Reise und für den Transport von Gewichten zur Eichung und die Kontrollen von Waagen mit einer Wiegefähigkeit bis 2000 kg werden pauschal entschädigt. Sind in einem Betrieb mehrere Waagen zu eichen, wird die Pauschale für die Waage mit der höchsten Wiegefähigkeit erhoben und für jede weitere Waage ein Zuschlag von 10% der für sie gültigen Pauschale. Die Pauschale beträgt bei Wiegefähigkeit: *

- | | | |
|----|------------------|-------|
| 1. | bis 20 kg | 15.-- |
| 2. | 20 kg bis 50 kg | 19.-- |
| 3. | 50 kg bis 100 kg | 25.-- |

4.	100 kg bis 200 kg	35.--
5.	200 kg bis 500 kg	40.--
6.	500 kg bis 1000 kg	51.--
7.	1000 kg bis 1500 kg	62.--
8.	1500 kg bis 2000 kg	78.--

³ Die übrigen amtlichen Auslagen im Eichwesen werden nach Aufwand erhoben. *

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieser Ständekommissionsbeschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
17.09.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019-23
23.06.2020	01.07.2020	Art. 35 Abs. 1	geändert	2020-18
23.06.2020	01.07.2020	Art. 35 Abs. 2	geändert	2020-18
23.06.2020	01.07.2020	Art. 35 Abs. 3	geändert	2020-18
21.12.2021	01.01.2022	Art. 27 Abs. 5	eingefügt	2021-48

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	17.09.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019-23
Art. 27 Abs. 5	21.12.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-48
Art. 35 Abs. 1	23.06.2020	01.07.2020	geändert	2020-18
Art. 35 Abs. 2	23.06.2020	01.07.2020	geändert	2020-18
Art. 35 Abs. 3	23.06.2020	01.07.2020	geändert	2020-18